

Doris Angst, lic.phil. I, DAS in Law

Geschäftsführerin EKR, Vizepräsidentin des Beirats des SKMR

### **Statement auf Podium an der Tagung des SKMR zur UPR, 24. Januar 2012**

Es gilt das gesprochene Wort.

Aus der Sicht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, die ich hier auf dem Podium vertrete, ist die UPR ein Prozess, der eine Gesamtvision umfasst. Anders als vor den Überwachungskomitees verpflichten sich Staaten gegenseitig voreinander zur Umsetzung der angenommenen Empfehlungen (peer process). Ziel der UNO ist auch, wie Herr Tistonnet ausführte, mit dem UPR eine Art Landkarte der Umsetzung der Menschenrechte weltweit zu entwickeln. Ich halte die Studie des SKMR und diese Tagung für sehr hilfreich, weil eine grosses Publikum erreicht wird und das SKMR auf nationaler Ebene eine Übersicht und Interpretation bietet.

Die EKR ist eine ausserparlamentarische Kommission, die einen Beobachtungs-, Analyse- und Sensibilisierungsauftrag hat. Sie berät sowohl Behörden in ihrem Handeln als auch Private, die sich als Opfer einer rassistisch motivierten Diskriminierung fühlen. Damit ist die EKR in vielen Bereichen aktiv, die in den Empfehlungen an die Schweiz angesprochen werden. Die Forderung nach vermehrtem Diskriminierungsschutz und die Entwicklung des schweizerischen Rechts in diesem Sinne ist ein tiefes Anliegen der EKR – und in unserem Lande eben erst in Ansätzen entwickelt. Wir freuen uns, dass die Stellungnahmen, Analysen und Empfehlungen der EKR in die UPR-Studie des SKMR eingeflossen sind. Die EKR alleine könnte sich jedoch mit ihren beschränkten Kräften niemals diesen Gesamtblick erarbeiten. Die Kommission kann jedoch – anderes als das SKMR heute – direkt vor den UNO Gremien auftreten. Die EKR erfüllt die Pariser Prinzipien nur und hat bei der UNO einen C-Status als sektoriell tätige nationale Menschenrechtsinstitution. Die UNO- und Europaratsorgane fordern auch seit Jahren den Ausbau des Mandats der EKR. Dennoch kann sie über das Hochkommissariat für Menschenrechte eine eigene unabhängige Stellungnahme zum Stand der Entwicklung in der Schweiz bezüglich des UPR-Prozesses einreichen. Umso bedeutsamer ist für die EKR die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte.

Wo und kann die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz gut verankert werden – unter Berücksichtigung der hochföderalen Strukturen und der Hoheit der Kantone in den meisten Menschenrechtsfragen? Die Tripartite Agglomerationskonferenz hat die öffentliche und politische Debatte über die Integration der ausländischen Bevölkerung und den damit zu verbindenden Ausbau des Diskriminierungsschutzes in den letzten Jahren ein gutes Stück weitergebracht. Die Tripartite Agglomerationskonferenz ist auch eines der wenigen Gremien, in dem sowohl Bund, Kantone als auch Gemeinden vertreten sind. Ich würde es für eine gute Idee halten, dass dort auch ein Auftrag und ein Mandat zu Analyse und Umsetzungsüberwachung der Menschenrechtsvorgaben der internationalen Gremien angegliedert wird. Oft war es ja in den vergangenen Jahren so, dass die Schweiz – die Verantwortung liegt hier beim EDA – gewissenhaft ihre Reportingpflichten erfüllt hat, dass aber gewisse Reporte der Schweiz an die UNO und den Europarat fast eine Fassadenklitterung bedeuteten, weil die tatsächliche Umsetzung nicht wirklich Schritt hielt.

Warum ist es um den Diskriminierungsschutz in der Schweiz noch relativ schlecht bestellt? Das föderale Staatswesen ist an sich ein Schutz gegen Diskriminierung – dies jedoch nur unter Gleichgestellten, d.h. den Kantonen und Gemeinden. Es braucht noch einige Überzeugungsarbeit, um aufzuzeigen, dass es trotz diesem föderalen Schutz Diskriminierung von Einzelpersonen oder Gruppen durchaus gibt, und zwar individueller, behördlicher und struktureller Art. Was den Schutz vor Rassendiskriminierung betrifft, so ist dieser heute allein im Strafrecht verankert, eine

zivilgesetzliche Grundlage fehlt. Damit bleibt am Thema ein moralischer Makel haften, den die Gesellschaft sofort als beschuldigend empfindet. Der Diskriminierungsschutz muss mit einem neuen Ansatz – Diskriminierung kommt vor und kann überwunden werden – aus der Schmutzdecke in welcher er heute feststeckt, geholt werden. Ich hoffe, dies geschieht, auch dank der Bemühungen des SKMR, in nicht allzu ferner Zeit mit einem umfassenden gesetzlichen Instrumentarium, welches Art. 8, Abs. 2 der Bundesverfassung konkretisiert.